



Amtsgericht: Crailsheim  
Aktenzeichen: 3 2 K 2-25  
Versteigerungstermin: Montag, 17.08.2026, 11:00 Uhr  
Versteigerungsort: [Amtsgericht Crailsheim,  
Schlossplatz 1, 74564 Crailsheim](#)  
Saal: 2160, Sitzungssaal  
Verkehrswert: 72.000,00 EUR  
Objektart: 1- bis 2,5-Zimmer-Wohnung  
Objektanschrift: Helmshöfer Straße 6, 74589  
Satteldorf-Gröningen  
Gutachten: Kostenfreies Gutachten zum  
Download  
Das Gutachten darf nicht an Dritte  
weitergegeben werden bzw.  
kommerziell genutzt werden.



Im Wege der Zwangsvollstreckung soll öffentlich versteigert werden:

**Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch von Satteldorf-Gröningen Blatt 1389 BV 1

739,51 / 10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Satteldorf, Flurstück 17/1

Gebäude- und Freifläche, Helmshöfer Straße 6

Größe: 1.840 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im UG nebst Keller, Aufteilungsplan Nr. 4.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den weiteren Miteigentumsanteilen in Blatt 1386 - 1388, 1390 - 1397 je BV 1 gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

**Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen):**

2-Zimmer-Wohnung im Untergeschoss mit einem Kellerraum im Untergeschoss.

**Verkehrswert: 72.000,00 €**

Der Versteigerungsvermerk ist am 10.06.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

**Hinweis:**

Gemäß §§ 67-70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.

Die Sicherheit beträgt 10% des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten.

Sie ist zu leisten durch

- selbstschuldnerische Bankbürgschaft
  - bestätigte Bundesbankschecks
  - von einem Kreditinstitut ausgestellten Verrechnungsscheck (nicht älter als 3 Werktage)
  - Überweisung auf das Konto der Gerichtszahlstelle bei der
- Empfänger: Landesoberkasse Baden-Württemberg  
Bank: Baden-Württembergische Bank  
IBAN: DE51 6005 0101 0008 1398 63  
BIC: SOLADEST600  
Verwendungszweck: 2645337000313, Az. 3 2 K 2/25, AG Crailsheim

Dem Gericht muss im Termin eine Buchungsbestätigung der Landesoberkasse Baden-Württemberg vorliegen; das Risiko hierfür trägt der Einzahler.

Bezüglich der von einem Kreditinstitut ausgestellten Verrechnungsschecks wird ausdrücklich auf Art. 6 Abs. 3 ScheckG hingewiesen. Das bezogene Kreditinstitut und das ausstellende Kreditinstitut dürfen nicht identisch sein.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.